

Tutorat zur Vorlesung Obligationenrecht AT

Prof. Dr. Ernst A. Kramer

WS 2005/06, SS 2006

Probeklausur vom 2. Februar 2006

Bitte beachten

- Lösung nach OR AT.
- Bitte auf der ersten Seite den eigenen Vor- und Nachnamen und den Namen des/der Tutors/Tutorin vermerken.
- Bitte Blätter nur einseitig beschriftet, leserlich schreiben und einen 4 cm breiten Rand lassen!
- Zeit: 90 Minuten.
- Rückgabe: Findet am 9. Februar 2006 in den einzelnen Tutoratsgruppen statt.

Sachverhalt

Der St. Galler Wirtschaftsstudent W möchte neben seinem Studium Geld verdienen. In der Vorlesung hat er vom Leverage-Effekt (rentabilitätserhöhende Wirkung auf das Eigenkapital, wenn die Fremdkapitalzinsen geringer sind als die Rendite eines Investments) gehört. Dies bringt ihn auf die Idee, „Home Cinema“-Systeme und einzelne Komponenten zu vermieten, wobei diese Verträge durch eine Bank vorfinanziert werden sollten.

Anfang Dezember 2005 sucht W die Filiale einer schweizerischen Grossbank (Bank B) in St. Gallen auf, um sich über verschiedene Finanzierungsvarianten zu informieren. Am 15. Dezember 2005 sendet der zuständige St. Galler Sachbearbeiter S (Angestellter der Bank) dem W per A-Post ein als „Vertragsentwurf“ gekennzeichnetes, von der Bank unterzeichnetes Schriftstück zu. „Zum Zeichen des Einverständnisses“ solle W diesen „Vertragsentwurf“ unterzeichnet an die Bank zurücksenden; man freue sich auf die Geschäftsbeziehung. Der endgültige Vertrag werde auf Basis des Entwurfs ausgearbeitet und sei von beiden Seiten zu unterzeichnen. W sendet den „Vertragsentwurf“ versehen mit seiner Unterschrift zurück.

W, der meint, dass nun alles in Ordnung sei, mietet sich darauf ein Büro (Miete: CHF 500.– mtl.) und richtet sich dort ein (Einrichtungsgegenstände und Computer: CHF 5'000.–).

Am 29. Dezember 2005 meldet sich der S telefonisch bei W, um diesen zu einer Besprechung an den Hauptsitz der Bank B nach Zürich einzuladen. Anlässlich der Besprechung wird dem W mitgeteilt, dass der Hauptsitz der Bank B den Vertrag angesichts der zu hoch gesetzten Finanzierungslimite nicht genehmigen könne. Von

einer Genehmigung des Vertrages durch den Hauptsitz war in den Verhandlungen mit S nie die Rede gewesen. Eine Einigung auf Basis der Vorstellungen des Hauptsitzes konnte nicht erreicht werden. W steht damit vor einem Scherbenhaufen. Die von ihm getätigten Investitionen waren mangels anderer Finanzierungsoptionen vergeblich.

Voller Ärger verlässt W die Sitzung und kommt, in Gedanken immer noch bei der Besprechung, auf der gerade frisch gereinigten und daher rutschigen Treppe des Bankgebäudes zu Fall. Er bricht sich dabei den Fusknöchel, was zu einer langwierigen ärztlichen Behandlung führt.

Welche Ansprüche hat W gegen die Bank B?

Beachte

- **Der Anspruch richtet sich nicht gegen die Filiale, die rechtlich nicht selbständig ist, sondern gegen die Bank B (die eine juristische Person [AG] ist).**
- **S ist Angestellter (Arbeitnehmer) der Bank B, dessen Verhalten der Bank B auf Grund der von Ihnen im OR AT aufzufindenden Bestimmungen zuzurechnen ist (Aktienrecht nicht beachten!).**
- **Die rechtliche Qualifikation eines etwaigen Vertragsverhältnisses zwischen der Bank B und W spielt keine Rolle. Schreiben Sie einfach: „Vertrag“ oder „Vertragsentwurf“. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob Sie verstehen, was ein „Leverage-Effekt“ ist.**